

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Roland Brogli

Vorsteher

Tellistrasse 67, 5004 Aarau

Telefon 062 835 24 24, Fax 062 835 24 13

roland.brogli@ag.ch

www.ag.ch/dfr

An diverse

Empfängerinnen und Empfänger

Aarau, 20. August 2014

Anhörungsverfahren für eine Teilrevision des Steuergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Letztmals hat der Grosse Rat am 22. Mai 2012 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen, welche in der Volksabstimmung vom 23. September 2012 gutgeheissen wurde. Die Neuerungen dieser Teilrevision traten respektive treten gestaffelt auf 2013, 2014, 2015 und 2016 in Kraft.

Auf 2016 ergibt sich bereits wieder ein weiterer Anpassungsbedarf des Steuergesetzes. Dabei geht es ausschliesslich um zwingend umzusetzendes neues Bundesrecht und um den Nachvollzug eines Bundesgerichtsentscheides. Ausserdem können bei dieser Gelegenheit noch verschiedene begriffliche und technische Bereinigungen ohne materiellen Änderungsgehalt vorgenommen werden. Im Bundesrecht sind fünf Neuerungen beschlossen worden, welche die Kantone in ihr eigenes Steuerrecht überführen müssen. Es handelt sich um Neuregelungen der steuerlich abziehbaren Aus- und Weiterbildungskosten, der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung), der Steuerbefreiung des Feuerwehresoldes, der Besteuerung von Lotteriegewinnen sowie des Rechnungslegungsrechts. In all diesen Bereichen besteht für die Kantone mit Ausnahme der Festlegung von Mindest- und Obergrenzen kein gesetzgeberischer Handlungsspielraum. Das nachzuführende Bundesgerichtsurteil betrifft die Vermögensbesteuerung von aufgeschobenen Leibrenten.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen ausdrücklich keine politischen Anliegen diskutiert werden. Erstens, weil die letzte Teilrevision erst kürzlich beschlossen und damals eine sehr breite Debatte über diverse politische Anliegen, vornehmlich Steuerentlastungen und Umverteilung von Steuerbelastungen, geführt wurde. Zweitens, weil die Umsetzung jener Teilrevision noch im Gange ist und erst 2016 mit der Inkraftsetzung des letzten Teils abgeschlossen sein wird. Drittens, weil angesichts der Leistungsanalyse weitere Entlastungen zur Zeit nicht verträglich sind. Weitere Steuerentlastungen würden die sehr angespannte finanzielle Situation weiter verschärfen, respektive die zusätzlichen Steuermindereinnahmen müssten wohl durch zusätzliche ausgabenseitige Massnahmen kompensiert werden. Aus all diesen Gründen sollen politische Anliegen erst wieder anlässlich einer späteren Teilrevision eingebracht werden. Solche Gelegenheiten bieten sich im Zuge von politischen Entwicklungen im innerschweizerischen und internationalen Umfeld in zunehmend kürzeren Intervallen. Möglicherweise wird bereits kurz nach der vorliegenden Revision eine weitere zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III erfolgen.

Wir laden Sie ein, sehr geehrte Damen und Herren, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen der Teilrevision, insbesondere zu den Mindest- und Obergrenzen, zu äussern. Als Hilfsmittel stellen wir Ihnen dazu einen Fragebogen zu. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum 14. November 2014 an das Steueramt des Kantons Aargau, Rechtsdienst, Herrn Martin Schade, Tellistrasse 67, 5001 Aarau, einzureichen. Die Zusendung kann auch auf elektronischem Weg an martin.schade@ag.ch erfolgen. Die Unterlagen inklusive Fragebogen sind auch im Internet abrufbar unter www.ag.ch/Vernehmlassungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Departement Finanzen und Ressourcen

Roland Brogli
Vorsteher

Beilagen

- Anhörungsentwurf vom 20. August 2014
- Begleitbericht zum Anhörungsentwurf vom 20. August 2014
- Fragebogen
- Liste der Anhörungsadressaten